



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Christoph Stolz
Tel.: +43 (316) 877-4877
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-193564/2025-5

Graz, am 17.07.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Gemeinde Bad
Gleichenberg, 8344 Bad Gleichenberg, Kaiser-Franz-Josef-Straße
1/1, Genehmigungs- und Prüfungsverfahren, Pumpversuch
Brunnen BK 1 und BK 4, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 05.06.2025 hat die HYDRO GmbH, Technisches Büro für Hydrogeologie und Geothermie Mag. Bernd Böchzelt, im Auftrag der Gemeinde Bad Gleichenberg die Vollendung der durchgeführten wasserwirtschaftlichen Pumpversuche, bewilligt mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 17.04.2019, GZ: ABT13-33.10 G-4/1994-73, und vom 06.06.2024, GZ: ABT13-156941/2024-4, (Bohrung und Pumpversuch der Brunnen Bairisch Kölldorf 1 und Bairisch Kölldorf 4) angezeigt.

Nunmehr hat die Gemeinde Bad Gleichenberg um die wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung folgender Maßnahmen angesucht:

- Erhöhung der bestehenden Konsensmenge am Brunnen BK 1 von 6,0 l/s (max. Spitzenentnahme von 7,3 l/s) auf 8,7 l/s bzw. 752 m³/d,
- Überprüfung der Bohrung BK4 samt Komplettierung und Pumpversuch,
- Überprüfung der kombinierten Pumpversuchs an den Bohrungen BK1 und BK4,
- Dauerentnahme von max. 6,0 l/s aus dem Brunnen BK4 bei alleiniger Förderung aus dem Brunnen BK4; Dauerentnahme von max. 4,0 l/s aus dem Brunnen BK4 bei gleichzeitiger Förderung aus dem Brunnen BK1 beim Gesamtkonsens von max. 8,7 l/s,
- Überprüfung des Rückbaus der Bestandsbrunnen B I, B II, B III und B IV

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 19. August 2025,

mit dem Zusammentritt **am Gemeindeamt der Gemeinde Bad Gleichenberg, 8344 Bad Gleichenberg, Kaiser-Franz-Josef-Straße 1,**

um 09:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024
- §§ 10, 56, 99, 107 und 121 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr STOLZ Christoph

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI SCHITTER Wolfgang

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. REICHL Peter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt Bad Gleichenberg zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)